

# **Satzung Shoshin Aikido Limburg/Diez e.V.**

(Stand 19. März 2015)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Shoshin Aikido Limburg/Diez e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen, nachfolgend Aikido Club genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Diez.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 2.1 Der Aikido Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege und Förderung der Kampfkunst Aikido. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dies beinhaltet die Abnahme von Gürtelprüfungen und die Wahrnehmung von Wochenendlehrgängen
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten fälligen Monatsbeitrags oder der Aufnahmegebühr wirksam.
- 3.5 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

- 4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes vorläufig erfolgen, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der nächsten Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

- 4.4 Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 5.4 Übungsleiter sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 5.5 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Aikido Clubs aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren geht das Stimm- und Wahlrecht auf einen gesetzlichen Vertreter über. Mitglieder, die nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, haben das Recht, ihr Stimm- und Wahlrecht für diese Mitgliederversammlung schriftlich einer anderen volljährigen natürlichen Person zu übertragen.
- 6.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Aikido Clubs zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Aikido Clubs durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

- 8.2 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder auch durch den Vorsitzenden allein vertreten.
- 8.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) die Anfertigung des Jahresberichts,
  - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 8.4 Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus einem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern.
- 8.5 Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 8.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder im Verein sein; bei minderjährigen Mitgliedern, darf der gesetzliche Vertreter in den Vorstand gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 8.7 Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- 8.8 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 8.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 8.10 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- 8.11 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 9.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladeschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen beginnend ab dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- 9.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 9.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; auf mehrheitlichen Antrag der Mitglieder muss eine geheime Abstimmung möglich sein. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 9.8 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

**§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 10.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports i.S.v. § 52 (2) Nr. 21 der Abgabenordnung zu verwenden hat. Über den genauen Anfallberechtigten entscheidet der Vorstand.
- 10.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.